

zu einer Angelegenheit der gesamten Genossenschaft zu machen. In diesem konkreten Fall wurde nicht mehr erreicht, als daß die betreffenden Bauern für den von ihnen angerichteten Schaden verantwortlich gemacht wurden. Eine Wirkung auf die übrigen Mitglieder der LPG war nur in geringem Maße zu verzeichnen, da es der Vorstand nicht verstanden hatte, die gesamten Mitglieder dahin zu bringen, die Verhaltensweise dieser Genossenschaftsbauern zu verurteilen und in Zukunft dagegen aufzutreten.

Aufgabe des Vorstands ist es, gemeinsam mit der Parteigruppe der LPG in den Brigaden und in der Vollversammlung der LPG die Überzeugung von der Schädlichkeit solcher Handlungen für die Genossenschaft und auch für jeden einzelnen Genossenschaftsbauern zu vermitteln, um eine Atmosphäre der Unduldsamkeit zu erzeugen. Das wiederum kann nur gelingen, wenn die zentrale Frage in der Leitung einer jeden Genossenschaft gelöst wird, nämlich die breite Einbeziehung der Genossenschaftsbauern in die Leitung der LPG, d. h. also Verwirklichung der genossenschaftlichen Demokratie. Durch die Einbeziehung eines jeden Genossenschaftsbauern in die Leitung der Genossenschaft wird sein Sprung vom „Ich“ zum „Wir“ erleichtert. Diese bei jedem notwendige und gesetzmäßige Bewußtseinsentwicklung muß auch durch den Kampf gegen Verletzungen des genossenschaftlichen Eigentums gefördert werden, muß also Bestandteil der gesellschaftlichen Erziehung in der LPG sein. Diesen Prozeß können die Justizfunktionäre nicht als reine innergenossenschaftliche Angelegenheit betrachten, vielmehr müssen sie diesen Prozeß als Förderung des Neuen aktiv im Rahmen ihrer Tätigkeit unterstützen. Durch ihre Anleitung müssen die Justizfunktionäre die Vorstände der LPG dazu befähigen, auf der Grundlage des neuen LPG-Gesetzes und der Statuten den Kampf der gesamten Genossenschaft gegen Verletzungen des genossenschaftlichen Eigentums und der Arbeitsdisziplin zu organisieren. Das ist auch gleichzeitig der Schlüssel für die Festigung der LPG sowie die Erreichung der Wirtschaftlichkeit und höherer Produktionsergebnisse.

HARRY CREUZBURG,

wiss. Assistent am Institut für Strafrecht
der Humboldt-Universität

Auch beim Teilzahlungskauf den Schutz des Volkseigentums beachten!

Bei allen bisherigen Veröffentlichungen zu Fragen des Teilzahlungskaufs wurde m. E. gar nicht oder nur ungenügend berücksichtigt, daß auch hierbei der Schutz und die Wahrung des Volkseigentums oberstes Prinzip sind und im richtigen Verhältnis zu den Interessen des Teilzahlungskäufers stehen müssen.

Man übersieht oftmals, daß die im Wege des Teilzahlungsgeschäfts veräußerten Gegenstände hochwertiges Volkseigentum darstellen — hochwertig deshalb, weil sich der Wunsch des Käufers naturgemäß hauptsächlich auf solche Erzeugnisse konzentriert, die einen beachtlichen Wert verkörpern und die er deshalb nicht sofort bar bezahlen kann.

Der Eigentumsvorbehalt reicht m. E. zum Schutze des Volkseigentums allein nicht aus. Es müssen zusätzliche Mittel und Wege gefunden werden, um dem Volkseigentum den erforderlichen Schutz zu gewähren. Dieser Schutz ist aber nicht vorhanden, wenn ohne Rücksicht auf den Wert des zu veräußernden Gegenstandes die Teilzahlungsraten allein nach den Einkommensverhältnissen des Käufers bestimmt werden. Es wird einem Käufer, der nach seinen Einkommensverhältnissen zu keiner höheren Rate als beispielsweise monatlich 30 DM zu verpflichten ist, ohne weiteres ein Gegenstand im Werte von «vielen» hundert DM ausgehändigt, gleichviel, welche sonstigen Verpflichtungen er noch zu erfüllen hat.

M. E. hat Jablonowski (NJ 1959 S. 338 ff.) Unrecht, wenn er sagt, daß es sich bei den säumigen Teilzahlungskäufern in der Regel um böswillige Schuldner handelt, die dann schließlich doch noch ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Dem Regelfall liegt nicht „Böswilligkeit“ zugrunde, da vor allem das subjektive Unvermögen des Käufers in den Fällen hinzukommt,

in denen er sich offensichtlich „übernommen“ hat. Hierzu «wird er aber geradezu herausgefordert, wenn er die Möglichkeit hat, oft für eine geringe Anzahlungssumme, die in keinem Verhältnis zum Wert der Sache steht, einen hochwertigen Gegenstand zu erwerben und ihn damit zunächst einmal in seinen Besitz zu bringen. Es sind Beispiele in hinreichender Zahl bekannt, wo sich Käufer mit einem Monatsgehalt von etwa 270 DM bis 300 DM ohne Bedenken einen kostspieligen Rundfunkapparat im Wert von etwa 800 DM kaufen, ohne dabei daran zu denken, daß sie auch noch erhebliche andere Verpflichtungen haben.

Jeder Justitiar, der im Trägerbetrieb eines Industrieladens «tätig ist, kennt die Nöte des Beitreibungswesens in Teilzahlungsgeschäften. Darüber «täuschen auch nicht die geringen Prozentsätze hinweg, die Jablonowski für den Kreis der säumigen Teilzahlungskäufer angibt. Es ist jedenfalls eine Tatsache, daß ein Industrieladen eigens für das Mahnwesen eine zusätzliche Kraft beschäftigen muß.

Man «wird einwenden wollen, daß der Schutz des Volkseigentums ausreichend durch die Versicherung sowie die entsprechenden Klauseln des Rücktrittsrechts und dgl. mehr gesichert sei. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß auch die Versicherungsgelder Volkseigentum darstellen und die Erstattung eines Verlustes durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt nur einen Zahlungsausgleich zwischen verschiedenen staatlichen Institutionen schafft.

Dem Übel, daß durch die gegenwärtigen Teilzahlungsbestimmungen der Käufer allzu leicht den Besitz von Volkseigentum erlangt, kann man m. E. nur dadurch begegnen, daß die Anzahlungsbeträge und die Teilzahlungsraten dem Wert des zu veräußernden Gegenstandes einigermaßen angeglichen werden. Der Kunde wird dadurch gleichzeitig erzogen, seine Lebensbedürfnisse seinen wirtschaftlichen Möglichkeiten anzupassen und nicht blindlings etwas zu kaufen, zu dessen Bezahlung ihm später die Mittel fehlen.

Zum Schluß sei noch auf eine andere Gefahr hingewiesen, die aus den allzu großen Erleichterungen beim Teilzahlungskauf entsteht:

In ständig steigendem Maße verbessert sich die Qualität unserer Industrieprodukte. Hand in Hand damit geht die erhöhte Garantieusage für «bestimmte Erzeugnisse. Ein mit Garantie ausgestatteter Gegenstand unterliegt aber besonderen Gesetzen und Gegebenheiten. Er verliert an Wert, wenn er durch Aufhebung eines Kaufvertrages vom Verkäufer zurückgenommen werden muß, weil im Zeitpunkt der Rücknahme meistens «kein oder höchstens noch ein unzureichender Garantieschutz «besteht.

Ohne Garantie ist aber ein solcher Gegenstand nicht mehr absatzfähig. Erst eine kostspielige Überholung garantiepflichtiger Gegenstände durch den Hersteller gibt dem Handel die Möglichkeit des Wiederverkaufs. Bei manchen Gegenständen — z. B. Rundfunkröhren — «besteht auch diese Möglichkeit nicht mehr. Kurzum: bei allen unter Garantie verkauften Gegenständen ist erhöhte Vorsicht geboten, da eine Rücknahme der Kaufsache «besonders schwere «wirtschaftliche Folgen hervorruft.

Dies führt auch dazu, daß sich zum Beispiel in der Rundfunkbranche allgemein der Verkäufer nur im äußersten Notfall zu einem Rücktritt vom Teilzahlungskauf entschließt, weil er an der Rückgabe eines nicht mehr garantiegeschützten Gerätes kein Interesse hat. Damit ergibt sich aber die unangenehme «weitere Folge, daß man lieber dem säumigen Kunden einen wirtschaftlich unvertretbaren Zahlungsaufschub bewilligt, als einen Rücktritt vom Kaufvertrag zu erklären. Dies kann selbstverständlich nicht Ziel eines geplanten Umsatzes sein, so daß nur ein straff gesteuerter Teilzahlungskauf mit einer angemessenen Anzahlungssumme den staatlichen Handel wie den volkseigenen Industrieladen vor unerwünschten Rückschlägen bewahren kann.

Diese Erfahrungen sollte man «bei einer Neufassung der gesetzlichen Bestimmungen über den Teilzahlungskauf «berücksichtigen.

GERHARD JOHN,

Justitiar im VEB Funkwerk Erfurt